



Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. Netzwerk Suchthilfe gGmbH

Beantragung einer Kostenzusage für die Einrichtung KESH über den zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger

Liebe KollegInnen,

Für eine Aufnahme in der Einrichtung KESH benötigen wir von den zuweisenden Beratungsstellen, Kontaktläden, Bewährungshilfen, Gesundheitsämtern, Justizvollzugsanstalten usw. eine **Kostenzusage** vom zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger für den **Leistungstyp 19** (Wohnangebote für Erwachsene, die aufgrund chronischen Missbrauchs illegaler Drogen wesentlich behindert im Sinne des SGB XII sind (in d. R. i. V. mit Methadon-Substitution)) und den **Leistungstyp 24** (Einrichtungsinterne, tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten).

In einem ersten Informationsgespräch mit der Aufnahmeleitung der Einrichtung KESH möchten wir uns gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person und auf Wunsch einem/einer MitarbeiterIn der betreuenden Einrichtung beraten, ob eine Aufnahme in unserer Einrichtung die geeignete Maßnahme ist. Diese Informationsgespräche finden nach Terminvereinbarung in unserer Einrichtung statt.

Aus den Unterlagen, die beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder Landschaftsverband Rheinland für eine Erteilung der Kostenzusage eingereicht werden, muss deutlich hervorgehen, warum die leistungsberechtigte Person in einer stationären Einrichtung untergebracht werden muss. Des Weiteren soll erläutert werden, warum weder teilstationäre noch ambulante Hilfen ausreichend sind bzw. warum andere therapeutische Maßnahmen z.B. in einer Fachklinik für Suchtkranke zurzeit für die leistungsberechtigte Person nicht möglich sind.

Der Antrag auf Kostenzusage wird beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder bei jedem anderen zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger gestellt.

Der Antrag auf Kostenübernahme muss im Einzelnen Folgendes beinhalten:

- Es müssen sämtliche Vorlagen für das individuelle Hilfeplanverfahren des Landschaftsverbandes ausgefüllt werden, die über das Internet einzusehen sind (siehe auch [LWL | Antrag stellen - LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe](#)):
 - o Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe
 - o Persönliche Sicht
 - o Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht
 - o Fachärztliche Stellungnahme

Wenn diese Unterlagen dem Landschaftsverband vorliegen, wird von dort zu einem Hilfeplangespräch eingeladen, bei dem über die Kostenzusage entschieden wird.

An dem Hilfeplangespräch nehmen der/die KlientIn und auf Wunsch sein/ihre BezugsbetreuerIn aus unserer Einrichtung persönlich teil.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Wodynski
Leiterin der Einrichtung KESH